

# **Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

## **(Allgemeine Gebührenverordnung ETH Zürich)**

vom 16. April 1996 (Stand 01. August 2011)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 34e des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie auf Artikel 4, 7, 10, 23 der Verordnung des ETH-Rates vom 31. Mai 1995<sup>2</sup> über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen,

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die von der ETH Zürich erbrachten Verwaltungshandlungen, Dienstleistungen, Lehrveranstaltungen, Benutzung besonderer Einrichtungen sowie die im Rahmen der Parkierungsordnung festgelegten Parkplatzgebühren, soweit sie nicht im übergeordneten Recht geregelt sind.

### **2. Abschnitt: Schulgeld und andere Benutzungsgebühren**

#### **Art. 2**      Selbständige Arbeiten der Gast- und Fachstudierenden<sup>3</sup>

Die Gebühren für selbständige Arbeiten der Gast- und Fachstudierenden werden im Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich<sup>4</sup> geregelt.

#### **Art. 3**      Benutzung von besonderen Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Gebühren der ETH-Bibliothek werden in der Verordnung über die Gebühren der ETH-Bibliothek<sup>5</sup> geregelt.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> SR 414.131.7

<sup>3</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

<sup>4</sup> RSETHZ 372

<sup>5</sup> RSETHZ 221.13

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Benützung der Räume werden in der Gebührenordnung zum Raumbenutzungsreglement für Anlässe und Veranstaltungen<sup>7</sup> geregelt.

### **3. Abschnitt: Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 4** Allgemeine Tätigkeiten der Verwaltung

<sup>1</sup> Die Kanzleigeühren werden im Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich<sup>8</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Die Bearbeitungs-, Ersatz- und Schutzgebühren werden in der Verordnung über die Gebühren der ETH-Bibliothek<sup>9</sup> geregelt.

#### **Art. 5** Mahngebühren

Die Mahngebühren der ETH-Bibliothek werden in der Verordnung über die Gebühren der ETH-Bibliothek geregelt.

### **4. Abschnitt: Parkplatzgebühren**

#### **Art. 6**

Die Parkplatzgebühren werden in der Parkierungsordnung<sup>10</sup> geregelt.

### **4.<sup>bis</sup> Abschnitt: Beiträge zugunsten angeschlossener Organisationen<sup>11</sup>**

#### **Art. 6<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die ETH Zürich kann Beiträge von Studierenden zugunsten angeschlossener Organisationen erheben, und zwar:

- a. obligatorische Beiträge für Dienstleistungen und
- b. freiwillige Beiträge für Dienstleistungen sowie für Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup> Die Schulleitung beschliesst auf Antrag der entsprechenden angeschlossenen Organisation über Art und Höhe der Beiträge sowie über deren Änderung.

<sup>3</sup> Bei den freiwilligen Beiträgen entscheiden die Studierenden und Doktorierenden jedes Semester im Rahmen der Einschreibung über die Entrichtung.

---

<sup>6</sup>Aufgehoben mit Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011

<sup>7</sup> RSETHZ 214.111

<sup>8</sup> RSETHZ 372

<sup>9</sup> RSETHZ 221.13

<sup>10</sup> RSETHZ 214.41

<sup>11</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

<sup>4</sup> Die Beiträge werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. obligatorische Beiträge für Studierende der Weiterbildung werden in den Kostenbeitrag integriert;
- b. alle anderen Beiträge werden semesterweise, im Rahmen der Verrechnung der Schulgelder, in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die obligatorischen und freiwilligen Beiträge sind im Anhang zum Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich geregelt.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 7** Vollzug

Die Verwaltungseinheiten und die zentralen wissenschaftlichen Dienste sind mit dem Vollzug beauftragt.

### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den am 1. April 1996 in Kraft.

Zürich, 16. April 1996

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Nüesch

Der Generalsekretär: Kottusch